

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH
DES ANTRAGS AUF WIEDERHERSTELLUNG DES
PRIORITÄTSRECHTS

(Regel 26bis.3 h) iii) PCT)

An

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE MITTEILUNG	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum/ Eingangsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

Über den vom Anmelder gestellten Antrag, der

zum Zeitpunkt der Einreichung dieser internationalen Anmeldung in Formblatt PCT/RO/101 enthalten war oder

am _____ eingegangen ist

und sich auf die Wiederherstellung des Prioritätsrechts hinsichtlich des Prioritätsanspruchs/der Prioritätsansprüche _____ bezog, hat das Anmeldeamt wie folgt entschieden:

Das Prioritätsrecht wird **wiederhergestellt**, weil das Anmeldeamt festgestellt hat, dass das von ihm angewendete Kriterium für die Wiederherstellung **erfüllt** ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen,

aus den im Anhang erläuterten Gründen trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt erfolgt ist.

unabsichtlich erfolgt ist. Die Gründe sind im Anhang erläutert.

Nach Versendung der Mitteilung vom _____ über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Formblatt PCT/RO/158) wird der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts aus folgenden (und falls notwendig im Anhang erläuterten) Gründen **abgelehnt**:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist nicht innerhalb der nach Regel 26bis.3 e) vorgeschriebenen Frist eingegangen.
2. Die internationale Anmeldung hat ein internationales Anmeldedatum, das außerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Ablauf der Prioritätsfrist liegt (Regel 26bis.3 a)).
3. Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich der früheren Anmeldung ist nicht in der internationalen Anmeldung enthalten (Regel 26bis.3 c)).
4. Die Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlt (Regel 26bis.3 b) ii)).
5. Die erforderliche Erklärung und/oder die erforderlichen Nachweise zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlen oder sind unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
6. Die Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts wurde nicht oder nicht fristgerecht entrichtet (Regel 26bis.3 d)).
7. Das von diesem Anmeldeamt angewendete Kriterium für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts (das Kriterium der gebotenen Sorgfalt und/oder das Kriterium der Unabsichtlichkeit) ist aus den im Anhang erläuterten Gründen nicht erfüllt.

Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass das Anmeldeamt entschieden hat, die folgenden Unterlagen oder Teile derselben nicht dem Internationalen Büro zu übermitteln (Regel 26bis.3 h-bis): _____

Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass das Anmeldeamt den Antrag des Anmelders, Unterlagen oder Teile derselben nicht dem Internationalen Büro zu übermitteln (Regel 26bis.3 h-bis)), geprüft und entschieden hat, diese Unterlagen oder Teile derselben dennoch dem Internationalen Büro zu übermitteln.

Eine Kopie dieser Mitteilung wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Das Anmeldeamt hat die vorstehend genannte(n) Entscheidung(en) aus folgenden Gründen getroffen: